

Beschlussvorlage der Landesinnung Berufsfotografen über die Grundumlage 2022

122	LI Berufsfotografen	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p style="margin-left: 20px;">Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p style="margin-left: 20px;">Höchstens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. • Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 240,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,33%</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 120,00</p>
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		